

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e. V.

Rechts- und Verfahrensordnung (RuVo)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Für Ordnung und Gerechtigkeit innerhalb des Betriebssport-Kreisverbandes-Wuppertal e.V. (BKV) sorgen die Organe nach Maßgabe dieser RuVo.
2. Sofern durch diese RuVo Inhalte nicht angesprochen sind, gelten ergänzend die entsprechenden Regelungen der übergeordneten Verbände.

§ 2 Organe im Sinne dieser RuVo sind

1. Verwaltungsstellen sind: Vorstand und Sportausschüsse
2. Rechtsorgane sind: Kreisspruchkammer und Sportausschüsse
3. Die Mitglieder der Organe dürfen nicht tätig werden, wenn ihr eigener Verein am Verfahren beteiligt ist.

§ 3 Verwaltungsstellen

1. Verwaltungsstellen nehmen die ihnen durch Satzung und Ordnungen zugewiesenen Aufgaben wahr und regeln Verwaltungsangelegenheiten im Wege von Verwaltungsentscheidungen.
2. Verwaltungsstellen können -auch nebeneinander- Strafen gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung verhängen.
3. Verwaltungsstellen sind berechtigt, Verwaltungsangelegenheiten der Kreisspruchkammer zur Entscheidung vorzulegen.

§ 4 Sportausschüsse

1. Die Sportausschüsse sind Verwaltungsstellen bei Maßnahmen nach § 3.2, wenn es sich um Angelegenheiten ihrer Sparte handelt. Die Sportausschüsse sind Rechtsorgane bei Beschwerden gegen Entscheidungen aus dem Spielbetrieb.
2. Die Mitglieder der Sportausschüsse werden auf den jeweiligen Spartenversammlungen gewählt.

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e. V.

§ 5 Kreisspruchkammer

1. Die Kreisspruchkammer wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und einem Beisitzer.
2. Die Kreisspruchkammer ist zuständig für
 - Streitigkeiten, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben
 - Fragen, die sich aus der Auslegung bzw. Anwendung von Spielordnungen ergeben
 - Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - Berufungen gegen Urteile der Sportausschüsse
 - Angelegenheiten, die ihr gemäß § 3 Abs. 3 vorgelegt werden.
2. An den Verhandlungen müssen mindestens zwei gewählte Mitglieder der Kreisspruchkammer anwesend sein; ein dritter neutraler Beisitzer wird dann hinzugezogen.
3. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann der Vorsitzende Beteiligte, Vertreter, Zeugen, Sachverständige und an der Verhandlung Nichtbeteiligte (Öffentlichkeit), die seinen Anordnungen nicht Folge leisten, von der Verhandlung ausschließen sowie mit einem Verweis und / oder Ordnungsgeld belegen.

§ 6 Kosten

1. Die Einspruchsgebühren betragen für Beschwerden - Berufungen:

vor den Sportausschüssen	EURO 50,00
vor der Kreisspruchkammer	EURO 75,00
2. Die Rechtsorgane entscheiden, wer die Kosten des Verfahrens trägt.
3. Die Verfahrenskosten (nach § 6, Punkt 2.) sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung fällig.

§ 7 Rechtsmittel

1. Rechtsmittel gegen die angefochtene Entscheidung müssen innerhalb von zehn Werktagen nach dem schriftlichen Bescheid bei der Geschäftsstelle des BKV Wuppertal eingereicht werden bzw. eingegangen sein.

Hinweis: Bei schriftlicher Zustellung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt.

2. Gleichzeitig ist nachzuweisen, dass die Einspruchsgebühren gem. § 6.1 auf das Konto des BKV eingezahlt worden sind. Im Falle der Nichteinzahlung oder bei verspäteter Zahlung wird das angerufene Rechtsorgan nicht tätig.

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e. V.

§ 8 Einladung

1. Die Vorsitzenden der Rechtsorgane übernehmen mündlich oder schriftlich die Einladung zu den Verhandlungen. Die Einladungen haben rechtzeitig, d.h. im Regelfall 14 Tage vor der Verhandlung, zu erfolgen.
Zeugen können von den Beteiligten zur Verhandlung mitgebracht werden.
2. Es kann auch das schriftliche Verfahren angeordnet werden, wenn der Sachverhalt geklärt ist oder die Verfahrensbeteiligten ihr Einverständnis erklärt haben.
3. Von den Rechtsorganen geladene Zeugen haben Anspruch auf Fahrkostenerstattung (Tarif des VRR).

§ 9 Rechtsmittelbelehrung

1. Entscheidungen der Verwaltungsstellen (Beschlüsse) und der Rechtsorgane (Urteile) sind jeweils mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
2. Unterbleibt diese Belehrung, verlängert sich die Rechtsmittelfrist auf 6 Monate.

§ 10 Gnadengesuche

1. Zuständig für Gnadengesuche ist grundsätzlich der Vorstand. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
2. Eine Entscheidung kann in Erlass, Minderung oder Änderung bestehen. Eine zeitlich begrenzte Maßnahme soll nicht vor Ablauf von zwei Dritteln dieser Frist geändert werden. Automatische Spielsperren sollen nicht abgekürzt werden.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Die Verwaltungs- und Ordnungsstrafen sind als gesonderte Anlage zu dieser RuVo aufgeführt.
2. Die RuVo tritt am 01.09.2017 in Kraft und ersetzt die bisherige RuVo vom 26.08.2011 und der Änderung vom 26.06.2015.

Wuppertal, 19.06.2017

BKV Wuppertal e.V.
Der Vorstand